

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 60 Hauptsatzung der Stadt Leichlingen
- 61 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der Stadt Leichlingen
- 62 Zuständigkeitsordnung für die Bildung von Ratsausschüssen und Festlegung Ihrer Zuständigkeiten der Stadt Leichlingen
- 63 Satzung der Stadt Leichlingen vom 15.10.2020 zum Bebauungsplan Nr. 105 „Uferstraße“

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen.

Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de –

Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

HAUPTSATZUNG DER STADT LEICHLINGEN vom 26.11.2020

Aufgrund von § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NRW, S. 915) hat der Rat der Stadt Leichlingen (Rheinland) am 26.11.2020 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung der Stadt Leichlingen (Rheinland) beschlossen:

§ 1 Gebiet und Bezeichnung

- (1) Das Gebiet der Stadt Leichlingen (Rheinland) bilden alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Das Stadtgebiet ist 3.727 ha groß.
- (2) Durch allerhöchsten Erlass des Königs von Preußen vom 04.09.1856 wurde der Gemeinde Leichlingen das Recht verliehen, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen. Nach Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.01.2013 führt sie die Zusatzbezeichnung „Blüthenstadt“.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel, Stadtlogo

- (1) Mit Erlass des Ministers des Inneren in Berlin vom 09.01.1914 IV a 2893 wurde der Stadt das Recht verliehen, ein Wappen zu führen. Es wird in der gemäß Beschluss des Rates der Stadt Leichlingen (Rheinland) vom 06.10.1949 beschlossenen Form geführt. Im oberen Feld im von Silber und Blau wellig geteilten Schild befindet sich der blaugekrönte, blaubewehrte und doppelschwänzige rote bergische Löwe, im unteren Feld ein silberner Fisch mit roten Flossen.
- (2) Die Stadt Leichlingen (Rheinland) führt eine Stadtflagge mit den Farben blau-weiß-blau und dem Stadtwappen in der Mitte des Fahmentuches. Das mittlere weiße Feld der Flagge ist doppelt so breit wie ein seitliches blaues Feld.
- (3) Die Stadt Leichlingen (Rheinland) führt ein Dienstsiegel, welches das Stadtwappen zeigt mit der Umschrift Stadt Leichlingen (Rheinland) Rheinisch-Bergischer Kreis.
- (4) Das Wappen wird (neben der Verwendung auf dem Dienstsiegel und im Bereich der Städtepartnerschaften) ausschließlich von dem*der Bürgermeister*in als Hoheitszeichen zu Repräsentationszwecken verwendet. Das Wappen oder die Wappensymbole dürfen von Dritten nicht verwendet werden.

Das in 2019 eingeführte Stadtlogo – stilisierter Apfel – darf nur mit Genehmigung durch die Stadtverwaltung - Büro Bürgermeister verwendet werden. Die Genehmigung gilt als widerruflich erteilt.

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der*die Bürgermeister*in bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte und regelt ihre Funktionen und Mitwirkungsrechte im Sinne des § 5 Abs. 3 GO NRW. Diese soll mit 15 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.

- (2) Der*die Bürgermeister*in bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der § 17,18,19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt Leichlingen mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (4) Der*die Bürgermeister*in unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Der*die Bürgermeister*in beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabengebietes an allen Vorhaben und allen Gremien so frühzeitig, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Der*die Bürgermeister*in stellt sicher, dass die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten zu frauenrelevanten Angelegenheiten bei der Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen einschließlich der Personalakten im Sinne des § 83 Abs. 2 Landesbeamtengesetz NRW zur Einsicht sowie die von ihr erbetenen Auskünfte.
- (6) Unbeschadet der Zuständigkeit des*der Bürgermeister*in hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen und auf ihren Wunsch in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches das Wort zu ergreifen. Ihr sind für diese Sitzungen frühzeitig die Einladungen und Unterlagen zu übermitteln. Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, zu allen Vorlagen des Rates und seiner Ausschüsse eine Stellungnahme abzugeben.

§ 4 Unterrichtung der Einwohnerschaft

- (1) Der Rat hat die Einwohnerschaft über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt Leichlingen (Rheinland) zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Versammlung der Einwohnerschaft soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt Leichlingen (Rheinland) handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt Leichlingen (Rheinland) unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl der Einwohnerschaft verbunden sind. Die Versammlung der Einwohnerschaft kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Versammlung der Einwohnerschaft beschlossen, so setzt der*die Bürgermeister*in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohnerschaft durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.

- (4) Der*die Bürgermeister*in führt den Vorsitz der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der*die Bürgermeister*in die Einwohnerschaft über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend hat die Einwohnerschaft Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem*der Bürgermeister*in zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Versammlung der Einwohnerschaft in seiner nächsten Sitzung schriftlich zu unterrichten.
- (5) Die dem*der Bürgermeister*in aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Leichlingen (Rheinland) fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Leichlingen (Rheinland) fallen, sind vom Bürgermeister*in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Die antragstellende Person ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Ansichten, Erklärungen etc.), sind ohne Beratung von dem*der Bürgermeister*in zurückzugeben.
- (4) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) ggü. bereits geprüften Anregungen/Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (5) Anregungen und Beschwerden erhält zunächst der*die Bürgermeister*in und das Ratsbüro. Sie müssen schriftlich oder per Email (ratsbuero@leichlingen.de) eingereicht werden. Sie werden umgehend den jeweils zuständigen Ausschüssen und dem Fachamt zugeordnet und deren Vorsitzenden zur Berücksichtigung bei der Tagesordnung übergeben. Im Zweifelsfall trifft die Entscheidung der Rat.
- (6) Soweit mehrere Anregungen und Beschwerden eingehen, als in der nächsten Ausschusssitzung sachlich angemessen behandelt werden können, ist darauf zu achten, dass unter Beachtung des Eingangstempels möglichst viele unterschiedliche antragstellende Personen berücksichtigt werden. Der*die Bürgermeister*in kann in diesem Fall die Zahl der Eingaben pro antragstellende Person pro Sitzung begrenzen, wobei die Zahl 5 nicht unterschritten werden darf. Anregungen und Beschwerden, die nicht in der unmittelbar folgenden Sitzung des Ausschusses behandelt werden, sind nach Maßgabe des Satzes 1 und 2 in den folgenden Sitzungen auf die Tagesordnung zu setzen.
- (7) Im Übrigen wird auf die in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der Stadt Leichlingen vorgesehenen Fristen für die Einladung und die Erstellung von Verwaltungsvorlagen verwiesen.
- (8) Die antragstellende Person ist über Zeit und Ort der Sitzung des zuständigen Ausschusses, in der sein oder ihr Antrag behandelt wird, zu unterrichten.

- (9) Die antragstellende Person wird Gelegenheit gegeben, den Antrag in der Sitzung des zuständigen Ausschusses mündlich zu erläutern.
- (10) Die antragstellende Person ist über die Stellungnahme und Entscheidung des zuständigen Ausschusses durch den*die Bürgermeister*in zu unterrichten.

§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Blütenstadt Leichlingen (Rheinland)".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 7 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat regelt die Bildung, Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse in einer Zuständigkeitsordnung. Die Zuständigkeitsordnung kann nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder geändert werden.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem*der Bürgermeister*in zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und im Verhinderungsfall die jeweilige Stellvertretung können vom*von der Bürgermeister*in jederzeit Auskunft über Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 8 Integrationsrat

- (1) Es wird ein Integrationsrat mit 13 Mitgliedern eingerichtet. Hiervon sind 10 Mitglieder nach § 27 Abs. 2 S. 1 GO NRW gewählt und 3 Mitglieder vom Rat aus seiner Mitte gem. § 27 Abs. 2 S. 4 GO NRW bestellt.
- (2) Der Wahltag fällt gemäß dem Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften auf den Tag der Kommunalwahlen.
- (3) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim*bei der Bürgermeister*in einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

§ 9 Aufwandentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger*innen und sachkundige Einwohner*innen, die nach § 58 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 GO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen gewählt worden sind, erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.

Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreis). Zu den Fraktionssitzungen zählen auch online gehaltene Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld bezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt (§ 45 Abs. 6 Satz 2 GO NRW).

- (3) Die Mitglieder des Integrationsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsrates ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (4) Beratende Mitglieder des Schulausschusses gemäß § 85 Schulgesetz NRW und beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gemäß § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII i.V. mit § 5 Abs. 1 AG-KJHG sowie nach § 4 Abs. 4 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Leichlingen erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

§ 10 Verdienstauffallersatz

- (1) Ratsmitglieder sowie die Mitglieder eines Ausschusses und des Integrationsrates haben Anspruch auf Ersatz eines ihnen entstehenden Verdienstaufalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung erforderlich sind. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu berechnen ist.

- (2) Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

1. Alle Rats- und Ausschussmitglieder und die Mitglieder des Integrationsrates erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf den Mindestregelstundensatz gemäß § 3 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung festgesetzt. (*Anmerkung: zurzeit 9,35 €*)

Keinen Nachteil hat jemand, dessen Arbeitgeber keinen Einbehalt vornimmt oder wer aufgrund eines festen Einkommens keine Abzüge/Einbußen hinnehmen muss. Hierzu zählen z.B. Beamte, Rentner, Pensionäre, Studenten und Arbeitssuchende.

2. Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
3. Selbstständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens durch die Stadtverwaltung unter Berücksichtigung der individuellen Arbeitszeit nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung

erfolgt grundsätzlich durch jährliche Vorlage des jeweils letzten Einkommenssteuerbescheides; die für den Nachweis nicht relevanten Bestandteile des Bescheides können geschwärzt werden. Die Verdienstaufschlagpauschale wird von montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags für die Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt.

Sollte zwischen der antragstellenden Person und der Stadtverwaltung keine Einigung über die Gewährung bzw. Berechnung des Verdienstaufschlags zu erzielen sein, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

4. Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB VI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz gemäß Abs. 2 Nr. 1. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Dies gilt nicht, wenn eine externe Haushaltshilfe unabhängig von mandatsbedingten Ausfällen beschäftigt wird
5. Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet, höchstens jedoch des in § 3 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung festgelegten Regelstundensatzes pro Stunde. Kinderbetreuungskosten werden nicht für die Zeiträume erstattet, für die eine Entschädigung nach Abs. 1 und Abs. 2 Punkt 1. bis 4. geleistet wird. Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltungspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

§ 11 zusätzliche Aufwandsentschädigung für stellvertretende Bürgermeister*innen, der Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertretungen sowie Ausschussvorsitzende

- (1) Stellvertretende Bürgermeister*innen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine Vertretung, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Von der Regelung, wonach Ausschussvorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Entschädigungsverordnung erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen: Rechnungsprüfungsausschuss (RPA).

§ 12 Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 13 Bürgermeister*in

- (1) Der*die Bürgermeister*in wird von der Bürgerschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von 5 Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die Wahl findet frühestens drei Monate vor und spätestens sechs Monate nach Ablauf der Amtszeit des*der amtierenden Bürgermeister*in statt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz.
- (2) Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertretungen des*der Bürgermeister*in. Sie vertreten den*die Bürgermeister*in bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.
- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den*die Bürgermeister*in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Leichlingen festgelegt.
- (4) Der*die Bürgermeister*in hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (5) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
 - Verpflichtungen einzugehen im Zusammenhang mit der laufenden Bewirtschaftung und Unterhaltung des städtischen Vermögens im Rahmen der Haushaltsansätze;
 - Forderungen der Stadt öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Art bis zu einem Betrag von 5.000 € zu stunden;
 - Forderungen der Stadt öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Art bis zum einem Betrag von 5.000 € zu erlassen;
 - Forderungen der Stadt öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Art befristet und unbefristet niederzuschlagen;
 - einmalige Verpflichtungen im Rahmen einer haushaltsmäßigen Ermächtigung einzugehen, soweit nach der Zuständigkeitsordnung die Entscheidung nicht einem Ausschuss oder dem Rat vorbehalten ist;
 - Entscheidungen in Grundstücksangelegenheiten bis zu einem Betrag von 15.000 €.

§ 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der*die Bürgermeister*in trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 3 S. 1 GO NRW).
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, entscheidet für Fachbereichsleitungen und Amtsleitungen der Haupt- und Finanzausschuss in Einvernehmen mit dem*der Bürgermeister*in in Angelegenheiten, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt Leichlingen (Rheinland) verändern. Dies sind insbesondere die

Ernennung, die Entlassung und die Versetzung in den Ruhestand bzw. der Abschluss, die Kündigung, die Aufhebung oder die Änderung von Arbeitsverträgen, ausgenommen die Gewährung von Sonderurlaub, Erziehungsurlaub oder Teilzeitbeschäftigung, Genehmigung von Nebentätigkeiten, Umsetzung oder Zuweisung eines anderen Arbeitsgebietes.

- (3) Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat gem. § 73 Abs. 3 Satz 3 GO NRW die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Rates nach Abs. 2 stimmt der*die Bürgermeister*in nicht mit. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des*der Bürgermeister*in. Es gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 15 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern und Mitgliedern der Ausschüsse sowie mit dem*der Bürgermeister*in und deren leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt Leichlingen (Rheinland) vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der*die Bürgermeister*in und die allgemeine Vertretung.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leichlingen (Rheinland), die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im "Amtsblatt der Stadt Leichlingen" vollzogen. Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen wird in den Bekanntmachungstafeln (Vitrinen) rechts neben dem Haupteingang des Rathauses, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen und auf der Homepage der Stadt Leichlingen unter: www.leichlingen.de veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachungen, zu denen Dritte durch Rechtsvorschriften verpflichtet sind, können im Amtsblatt der Stadt Leichlingen im Einzelfall gestattet werden.

- (2) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts von Beschlüssen gemäß § 52 Abs. 2 GO NRW erfolgt durch mündliche oder schriftliche Information der in Leichlingen durch Redaktion oder Lokalberichterstattungen vertretenen Zeitungen. Die Information obliegt dem*der Bürgermeister*in.
- (3) Sofern eine Veröffentlichung nach Absatz 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich ist, werden öffentliche Bekanntmachungen durch einen Aushang im Erdgeschoss des Rathauses, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen bekannt gemacht. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leichlingen, den 26.11.2020

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 26.11.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungs-verordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 27.11.2020

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

61

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN RAT UND DIE AUSSCHÜSSE DER STADT LEICHLINGEN vom 26.11.2020

I. Geschäftsordnung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzung

§ 1 Einberufung der Ratssitzung

- (1) Der*Die Bürgermeister*in beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er*sie den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen,

wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung in schriftlicher Form an alle Ratsmitglieder auf elektronischem Wege. Ausnahmsweise kann an Stelle einer elektronischen Versendung diese auch auf postalischem Wege erfolgen. Die Einladung sowie die Vorlagen stehen über das Ratsinformationssystem zur Verfügung. Einzelheiten der digitalen Ratsarbeit sind in der Nutzungsvereinbarung festgehalten (Anlage 1).
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) und Anträge von Fraktionen bzw. 1/5 der Ratsmitglieder beigegeben werden. Die Übersendung der Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i. S. v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Daten werden in Form einer verschlüsselten Übertragung übermittelt. Eine sichere Anmeldung wird ebenfalls durch eine verschlüsselte App sichergestellt. Ein Backup der Profildaten erfolgt nur in einem BSI-zertifizierten Cloudspeicher eines kommunalen Rechenzentrums. Es ist somit sichergestellt, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf nichtöffentliche Daten nicht möglich ist.
- (4) Die Sitzungen des Rates beginnen in der Regel um 17:00 Uhr.

§ 2 Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 10 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch die Übersendung in elektronischer Form.

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der*die Bürgermeister*in setzt die Tagesordnung fest. Er*Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm*ihr in schriftlicher Form spätestens 3 Tage vor dem von der Verwaltung vorgegebenem Einladungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Vorschläge, die einen schriftlichen Bericht oder eine schriftliche Stellungnahme der Verwaltung erfordern (Verwaltungsvorlage), müssen spätestens 14 Tage vor dem von der Verwaltung vorgegebenen Einladungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Der*die Bürgermeister*in legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Leichlingen fällt, weist der*die Bürgermeister*in in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von dem*der Bürgermeister*in rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich dem Ratsbüro (ratsbuero@leichlingen.de) mitzuteilen.
- (2) Abs.1 gilt auch für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen müssen.

2. Durchführung der Ratssitzungen

2.1 Allgemeines

§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzung

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jede Person hat das Recht, als Zuhörer*in an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer*innen sind - außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten
 - b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Gemeinde; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Gemeinde Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Gemeinde solche Rechte Dritten verschafft
 - c) Auftragsvergaben
 - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung
 - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten
 - f) Angelegenheiten, die schutzwürdige Interessen einzelner Personen gefährden könnten
 - g) Kreditangelegenheiten.Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag des*der Bürgermeisters*in oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NRW).
- (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7 Vorsitz

- (1) Der*die Bürgermeister*in führt den Vorsitz im Rat. Im Falle einer Verhinderung übernimmt die Stellvertretung den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.
- (2) Der*die Bürgermeister*in hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er*Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO NRW).
- (3) Die Vereidigung und Amtseinführung des*der Bürgermeister*in zur konstituierenden Sitzung übernimmt der*die Altersvorsitzende mit der längsten Zugehörigkeit im Rat der Stadt Leichlingen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der*die Bürgermeister*in die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW).

§ 9 Befangenheit von Mitgliedern des Rates

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 31, 43 Abs. 2, 50 Abs. 6 GO NRW oder anderer gesetzlicher Bestimmungen von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem*der Bürgermeister*in anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Regelungen gelten auch für den*die Bürgermeister*in mit der Maßgabe, dass er*sie die Befangenheit dem*der stellvertretenden Bürgermeister*in vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

§ 10 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der*die Bürgermeister*in und die Mitglieder der Verwaltungskonferenz nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der*die Bürgermeister*in ist berechtigt und auf Verlangen mindestens

eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen.

- (2) Der*Die Bürgermeister*in kann weitere Beamt*innen und Angestellte der Verwaltung verpflichten, an den Rats- und Ausschusssitzungen teilzunehmen.
- (3) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als zuhörende Person teilnehmen. Die Teilnahme als zuhörende Person begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NRW).

2.2 Gang der Beratungen

§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen,

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 dieser Geschäftsordnung handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlages einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Leichlingen fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Leichlingen fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der*die Bürgermeister*in von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12 Redeordnung

- (1) Der*Die Bürgermeister*in ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragsteller*in Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der*die Berichtersteller*in das Wort.

- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Leichlingen fallen, gelten § 11 Abs. 3 und 4.
- (3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der*die Bürgermeister*in die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Der*Die Bürgermeister*in ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit während der laufenden Beratung gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache (§ 14)
 - a) auf Schluss der Rednerliste (§ 14)
 - b) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den*die Bürgermeister*in
 - c) auf Vertagung
 - d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - f) auf namentliche Abstimmung (§ 16 Abs. 3)
 - g) oder geheime Abstimmung (§ 16 Abs. 4)
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In Fällen des § 16 Abs. 3 und 4 bedarf es keiner Abstimmung. Vor dem Antrag bereits notierte Wortmeldungen stehen zur Erledigung an, wenn auf Befragung des*der Bürgermeisters*in nicht auf das Rederecht verzichtet wird.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der*die Bürgermeister*in die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Rates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der*die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Über den Antrag ist sofort ohne Aussprache abzustimmen.

§ 15 Anträge zur Sache

- (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 16 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der*die Bürgermeister*in die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Abstimmungsgerät; ansonsten durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates oder einer Fraktion erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt über das Abstimmungsgerät oder durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird von dem*der Bürgermeister*in bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (7) Hat der Rat über einen Antrag oder eine Verwaltungsvorlage abgestimmt, kann das Ansinnen frühestens nach sechs Monaten erneut auf die Tagesordnung gebracht werden. Entsprechendes gilt für die Ausschüsse.

§ 17 Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen oder Anregungen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt Leichlingen beziehen, an den*die Bürgermeister*in zu richten. Anfragen sind unverzüglich schriftlich zu beantworten, wobei die jeweilige Antwort der anfragenden Person, allen Fraktionen und den Einzelmandatsträgern zur Kenntnis zu geben ist. Sollte die Beantwortung nicht bzw. nicht innerhalb von 14 Tagen möglich sein, so ist ein Sachstandsbericht in der nächsten Ratssitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Informationen des Bürgermeisters“ abzugeben.

- (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, unter Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ eine mündliche Anfrage, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung beziehen darf, an den*die Bürgermeister*in zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Leichlingen fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die fragestellende Person darf jeweils bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der*die Fragesteller*in auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a. sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,
 - b. die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Ratsmitglied innerhalb der letzten 6 Monate erteilt wurde,
 - c. die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18 Fragerecht der Einwohnerschaft

- (1) In jede reguläre (nicht dringliche) Ratssitzung ist der Tagesordnungspunkt „Fragestunde der Einwohnerschaft“ aufzunehmen. Jede*r Einwohner*in der Stadt Leichlingen ist berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den*die Bürgermeister*in zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt Leichlingen beziehen
- (2) Melden sich mehrere Einwohner*innen gleichzeitig, so bestimmt der*die Bürgermeister*in die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede*r Fragesteller*in ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den*die Bürgermeister*in. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der*die Fragesteller*in auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Antwort wird dem Protokoll beigelegt. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19 Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Abstimmungsgerät; ansonsten durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied oder der*die Bürgermeister*in der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name der zu wählenden Person anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.

2.3 Ordnung in den Sitzungen

§ 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der*die Bürgermeister*in die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner*Ihrer Ordnungsgewalt und seinem*ihrem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 21-23 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister*in zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern und Zuhörerinnen störende Unruhe, so kann der*die Bürgermeister*in nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer*innen bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist. Er*Sie kann die Sitzung unterbrechen und notfalls beenden.
- (3) Im Sitzungssaal darf nicht geraucht oder telefoniert werden. Foto, Ton- und Bildaufnahmen sind nicht zulässig und untersagt.
- (4) Foto-, Ton- und Videoaufnahmen der Presse können nur mit vorheriger Einwilligung eines jeden Ratsmitgliedes und der Verwaltung erfolgen.

§ 21 Ordnungsruf und Wortentziehung

- 1) Redner*innen, die vom Thema abschweifen, kann der*die Bürgermeister*in zur Sache und im Wiederholungsfall zur Ordnung rufen.
- (2) Personen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der*die Bürgermeister*in zur Ordnung rufen.
- (3) Hat eine Person bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der*die Bürgermeister*in ihm oder ihr das Wort entziehen, wenn die Person Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer Person, der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

- (1) Ein Ratsmitglied kann durch Beschluss des Rates nach § 51 Abs. 2 GO NRW für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen und ihm können die auf den Sitzungstag entfallenen Entschädigungen (§ 45 GO NRW) ganz oder Teilweise entzogen werden, wenn das Ratsmitglied
 - a) nach wiederholtem Ordnungsruf und nach Androhung des Sitzungsausschlusses seitens des*der Vorsitzenden sein störendes Verhalten fortsetzt oder
 - b) in gröblicher Weise die Ordnung verletzt.
- (2) Hält der *die Bürgermeister*in die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Ratsmitgliedes nach Abs. 1 für gegeben und hält er*sie den sofortigen Ausschluss des Ratsmitgliedes für erforderlich, so kann er*sie den sofortigen Ausschluss verhängen und durchführen. Der Rat

befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung (§ 51 Abs. 3 GO NRW)

§ 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht dem oder der Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahmen befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des oder der Betroffenen. Diesem oder dieser ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem*der Betroffenen zuzustellen.

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 24 Niederschrift

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch die Schriftführung eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden und fehlenden Ratsmitglieder
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, eine etwaige Unterbrechung und Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse mit Stimmerngebnissen sowie die Ergebnisse von Wahlen.
- (2) Die Niederschrift soll sich grundsätzlich auf die Wiedergabe der schriftlich oder zu Protokoll in der Sitzung abgegebenen Erklärungen und Anträge sowie der Beschlüsse beschränken (erweitertes Beschlussprotokoll). Der Wortlaut einer in der Sitzung abgegebene Erklärung ist dem*der Bürgermeister*in sowie der Schriftführung binnen 3 Tagen nach der Sitzung schriftlich einzureichen.
- (3) Die Schriftführung wird vom Rat bestellt. Soll ein*e Bedienstete*r der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem*der Bürgermeister*in.
- (4) Die Niederschrift wird von dem*der Bürgermeister*in und der vom Rat bestellten Schriftführung unterzeichnet. Verweigert eine*r der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, in der die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf Teile der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden. Die Niederschrift muss innerhalb drei Wochen allen Ratsmitgliedern zugeleitet werden.

§ 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten.

- (2) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem*der Bürgermeister*in.
- (3) Die Unterrichtung nach Abs. 1 und 2 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 26 Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Der*Die Ausschussvorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem*der Bürgermeister*in fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO NRW).
- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der*die Bürgermeister*in die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.
- (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger*innen (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.
- (4) Die Fraktionen sollen nach Möglichkeit zwei Stellvertretungen für jedes Ausschussmitglied benennen. Sachkundige Bürger*innen können nur das Mitglied vertreten, dem sie namentlich zugeordnet sind oder andere sachkundige Bürger*innen. Sachkundige Einwohner*innen können nur das Mitglied vertreten, dem sie namentlich zugeordnet sind.
- (5) Ausschussmitglieder, die im Sinne des § 5 an der Sitzungsteilnahme verhindert sind, werden von ihrer namentlich gewählten–Stellvertretung vertreten; sie können auch von jedem zur Stellvertretung gewählten Ratsmitglied des jeweiligen Ausschusses vertreten werden. Ausschussmitglieder, die an der Teilnahme einer Sitzung verhindert sind, haben dafür zu sorgen, dass ihre Vertretung die Einladung und die Vorlagen rechtzeitig erhält.
- (6) Die Vertretung ist im Vorhinein, in Ausnahmefällen spätestens zu Beginn der Sitzung dem*der Vorsitzenden des Ausschusses sowie der Schriftführung mitzuteilen. Bei gleichzeitiger Anwesenheit des Mitgliedes und einer namentlich benannten Vertretung hat sich die Vertretung während der Sitzung im Zuschauerbereich aufzuhalten.
- (7) Der*Die Bürgermeister*in ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. An den Ausschusssitzungen müssen für die jeweiligen Sachbereiche Bedienstete der Verwaltung teilnehmen, wenn dies die Information erfordert. Der*die Bürgermeister*in ist berechtigt und auf

Verlangen mindestens zweier Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.

- (8) Der*Die Bürgermeister*in ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er*Sie hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm*ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind dem*der Bürgermeister*in zuzuleiten.
- (9) An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder und alle Ratsmitglieder als Zuhörer*innen teilnehmen. Sachkundige Bürger*innen und sachkundige Einwohner*innen, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer*in teilnehmen. Mitglieder anderer Ausschüsse können an einer Ausschusssitzung teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer*in begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld. Abs. 4 letzter Satz gilt entsprechend.
- (10) § 17 (Fragerecht der Ratsmitglieder) dieser Geschäftsordnung findet auf die Ausschüsse in der Weise Anwendung, dass Ausschussmitglieder nur in denjenigen Ausschüssen Fragerecht haben, in denen sie ordentliches oder stellvertretendes Mitglied sind.
- (11) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem*der Bürgermeister*in und den Ausschussmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie auch die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.
- (12) § 12 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung findet auf die Ausschüsse keine Anwendung.

§ 28 Einsprüche gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von dem*der Bürgermeister*in noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. Der begründete Einspruch ist dem*der Vorsitzenden des Ausschusses umgehend bekannt zu machen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

III. Fraktionen

§ 29 Bildung von Fraktionen

- (1) Die Bildung von Fraktionen richtet sich nach den Bestimmungen des § 56 Abs. 1 GO NRW.
- (2) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern ~~Mitgliedern des Rates~~, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (3) Die Bildung einer Fraktion ist dem*der Bürgermeister*in von dem*der Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen

des*der Fraktionsvorsitzenden und seiner*ihrer Stellvertretung sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.

- (4) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitant*innen aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitant*innen nicht mit.
- (5) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem*der Bürgermeister*in von dem*der Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (6) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i.V.m. Art. 4 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).

IV. Datenschutz

§ 30 Datenschutzbestimmungen

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als Identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 31 Datenverarbeitung

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besuch, Parteifreund*innen, Nachbarschaft etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem*der Bürgermeister*in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den*die Stellvertreter*in.-Die gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines*einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem*der Bürgermeister*in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu der Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSGVO NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSGVO NRW.

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem*der Bürgermeister*in schriftlich zu bestätigen.

V. Schlussbestimmung, Inkrafttreten

§ 32 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 26.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung in der Fassung vom 11.07.2019 außer Kraft.

Leichlingen, den 26.11.2020

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Geschäftsordnung mit dem Ratsbeschluss vom 26.11.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 27.11.2020

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

62

ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG FÜR DIE BILDUNG VON RATSAUSSCHÜSSEN UND FESTLEGUNG IHRER ZUSTÄNDIGKEITEN vom 26.11.2020

Inhaltsverzeichnis

Aufgrund des § 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NRW, S.915.) i. V. m. § 7 der Hauptsatzung in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 26.11.2020 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Präambel

Die Ausschüsse des Rates sind grundsätzlich für die Vorbereitung der Angelegenheiten ihres Fachbereiches zuständig, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen. Sie entscheiden abschließend in Angelegenheiten, die ihnen durch diese Zuständigkeitsordnung übertragen sind.

Bei Wahlen und Bestellungen durch den Rat und bei Personalentscheidungen durch den Haupt- und Finanzausschuss wird keine Zuständigkeit der Fachausschüsse begründet. Es findet keine Vorberatung statt.

Alle bisherigen Beschlüsse des Rates über die Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse werden mit dem Inkrafttreten dieser Zuständigkeitsordnung aufgehoben.

§ 1 Bildung von Ausschüssen

(1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

Haupt- und Finanzausschuss (HuF)	11 Mitglieder
Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)	7 Mitglieder
Wahlprüfungsausschuss (WPA)	7 Mitglieder

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (BKS) 11 (+1) Mitglieder

Ausschuss für Soziales, Ordnung und bürgerschaftliche Beteiligung (SOB) 11 Mitglieder

Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus (SWT) 11 Mitglieder

Infrastruktur-, Mobilitäts- und Betriebsausschuss (IMB) 11 Mitglieder

Bezirksausschuss Witzhelden (BezA) 11 Mitglieder

Ausschuss für Klimaneutralität, Umwelt und Zukunftsfragen (KUZ) 11 Mitglieder

- (2) Dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport, dem Sozial- und Beteiligungsausschuss, dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus, dem Infrastruktur-, Mobilitäts- und Betriebsausschuss und dem Bezirksausschuss Witzhelden gehören als Mitglied mit beratender Stimme zusätzlich je eine volljährige sachkundige Person aus der Einwohnerschaft gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW an.

- (3) Dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport gehören als Mitglieder mit beratender Stimme 11 Vertreter*innen gemäß § 85 Schulgesetz NRW und zwar 9 Vertreter*innen der Leichlinger Schulen sowie 2 Vertreter*innen der evangelischen und katholischen Kirche an.

Als stimmberechtigtes Mitglied gehört dem Ausschuss ein*e Vertreter*in des Stadtsportverbandes an.

Bei behindertenrelevanten Angelegenheiten ist der*die Vertreter*in des Behindertenbeirates zu hören.

- (4) Dem Ausschuss für Klimaneutralität, Umwelt und Zukunftsfragen gehören als Mitglieder mit beratender Stimme drei Vertreter*innen von Natur- und Umweltschutzorganisationen an.
- (5) Der Rat kann weitere Ausschüsse bilden.

§ 2 Zuständigkeiten des Haupt- und Finanzausschusses

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht
- dem Rat zur ausschließlichen Entscheidung vorbehalten sind,
 - im Einzelfall einem anderen Ausschuss übertragen sind,
 - zu den dem*der Bürgermeister*in übertragenen Geschäften der laufenden Verwaltung gehören.
- (2) Er*Sie bereitet die Beschlüsse des Rates vor, sofern nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist. Auch in diesem Falle kann der Haupt- und Finanzausschuss Angelegenheiten nach der Beratung in dem zuständigen Ausschuss vor der Vorlage an den Rat ergänzend beraten.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt die Arbeiten der anderen Ausschüsse aufeinander ab. Ihm obliegt die Entscheidung über
- die Zuständigkeit des Ausschusses, wenn zwei oder mehrere Ausschüsse in einer Angelegenheit über die Zuständigkeit streiten,
 - eine Angelegenheit, in der zwei oder mehrere Ausschüsse empfehlende Beschlüsse gefasst haben, die einander widersprechen.
- (4) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt die Entscheidung über
- die gesetzlich übertragenen Aufgaben

- die Aufgaben, die ihm vom Rat besonders übertragen sind
- die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung, insbesondere über grundsätzliche Aufgaben der Stadtentwicklungsplanung. Zu diesem Zweck hat der*die Bürgermeister*in den Haupt- und Finanzausschuss regelmäßig und frühzeitig über solche Planungsvorhaben zu unterrichten.
- Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (§ 60 Abs. 1 GO NRW).

(5) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten endgültig:

- die Niederschlagung oder den Erlass öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Forderungen der Stadt, soweit ein Betrag von 5.000 € überschritten wird
- die Stundung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Forderungen der Stadt, soweit ein Betrag von 5.000 € überschritten wird
- grundsätzliche Angelegenheiten der Städtepartnerschaften
- Anregungen und Beschwerden nach 24 GO NRW, soweit sie den Haupt- und Finanzausschuss betreffen
- Vergabe von Aufträgen, soweit sie den Fachbereich des Ausschusses betreffen und die entsprechenden Haushaltsmittel vom Rat im Einzelnen bereitgestellt sind, nach den in der Vergabeordnung festgelegten Wertgrenzen und über weitere Vergaben, die nicht im jeweiligen Fachausschuss vorgenommen werden.

(6) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, in Einvernehmen mit dem*der Bürgermeister*in für Fachbereichsleitungen und Amtsleitungen in Angelegenheiten, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt Leichlingen (Rheinland) verändern. Dies sind insbesondere

- die Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand bzw.
- der Abschluss, die Kündigung, die Aufhebung oder die Änderung von Arbeitsverträgen,
- ausgenommen die Gewährung von Sonderurlaub, Erziehungsurlaub oder Teilzeitbeschäftigung, Genehmigung von Nebentätigkeiten, Umsetzung oder Zuweisung eines anderen Arbeitsgebietes.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat gem. § 73 Abs. 3 GO NRW die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei diesen Entscheidungen des Rates stimmt der*die Bürgermeister*in nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung, trifft der*die Bürgermeister*in die Entscheidung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(7) Der Haupt- und Finanzausschuss berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor:

- den Entwurf der Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzung
- den Entwurf des Investitionsprogramms als Teil der Finanzplanung
- den Stellenplan
- die Aufnahme und Umschuldung von Krediten
- die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen
- die Zustimmung des Rates zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben

- die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung
- den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, sofern hiermit die Festsetzung allgemein geltender Abgaben und privatrechtlicher Entgelte verbunden ist
- Grundstücksangelegenheiten, soweit ein Betrag von 15.000 € überschritten wird.
- Im Übrigen sind alle Grundstücksangelegenheiten, soweit der Betrag von 5.000 € überschritten wird, vor Vertragsabschluss dem Haupt- und Finanzausschuss zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 3 Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für

- die nach §§ 59 Abs. 3, 101 Abs. 1. und 105 Abs. 6 GO NRW übertragenen Aufgaben,
- die in der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Leichlingen festgelegten Aufgaben,
- die vom Rat allgemein oder im Einzelfall übertragenen Aufgaben.

§ 4 Zuständigkeiten des Wahlprüfungsausschusses

Der Wahlprüfungsausschuss ist zuständig für die Aufgaben, die ihm nach dem Kommunalwahlgesetz obliegen:

- Vorprüfung von Amts wegen der gegen die Kommunalwahl erhobenen Einsprüche
- Vorprüfung von Amts wegen der Gültigkeit der Wahl
- Vorschlag über den vom Rat zu treffenden Beschluss

§ 5 Zuständigkeiten des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport

- (1) Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport ist zuständig für die Aufgaben der Stadt als Schulträger nach dem Schulverwaltungsgesetz sowie der übrigen schulrechtlichen Vorschriften, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport ist beratend zuständig für alle sportlichen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport entscheidet abschließend über
 - schulorganisatorische Maßnahmen,
 - Beschwerden und Anregungen nach § 24 GO NRW, soweit sie den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport betreffen
 - die Vergabe von Aufträgen, soweit sie den Fachbereich des Ausschusses betreffen und die entsprechenden Haushaltsmittel vom Rat im Einzelnen bereitgestellt sind, nach den in der Vergabeordnung festgelegten Wertgrenzen.
 - Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

- die Übertragung der sog. Schlüsselgewalt auf die Sportvereine oder sonstige die städtischen Sportanlagen nutzende Personen
 - die Zustimmung zu einer von der Schulkonferenz gewählten Person als Schulleitung nach § 61 Schulgesetz NRW
 - Gewährung von Zuschüssen an kulturelle Vereine und Verbände im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
- (3) Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor:
- Haushaltsplan und Investitionsprogramm, soweit sie den Fachbereich des Ausschusses betreffen
 - Abgrenzung der Schulbezirke
 - Aufstellung und Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung
 - Planung und Förderung schulischer und vorschulischer Einrichtungen
 - alle sportlichen Angelegenheiten der Stadt einschließlich der Zusammenarbeit mit den Sport treibenden Vereinen und Verbänden
 - Richtlinien und Konzeptionen zur Förderung des Sports
 - Errichtung und Unterhaltung sowie Sanierung städtischer Sportanlagen einschließlich der Schulsportanlagen
 - Angelegenheiten der Stadtbücherei
 - Angelegenheiten der Musikschule
 - Alle kulturellen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um ein laufendes Geschäft der Verwaltung handelt
 - Rahmenprogramm über Theater und Konzertaufführungen, Kunstaussstellungen

§ 6 Zuständigkeiten des Ausschusses für Soziales, Ordnung und bürgerschaftliche Beteiligungen

- (1) Der Ausschuss für Soziales, Ordnung und bürgerschaftliche Beteiligung ist beratend zuständig für alle sozialen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Hinzu kommen Angelegenheiten, die sich mit den Themen Integration und Beteiligung der Bürger*innen beschäftigen.
- (2) Der Sozial- und Beteiligungsausschuss entscheidet abschließend über
- Gewährung von Zuschüssen an soziale Vereine und Verbände im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
 - Beschwerden und Anregungen nach § 24 GO NRW, soweit sie den Sozial- und Beteiligungsausschuss betreffen
 - die Vergabe von Aufträgen, soweit sie den Fachbereich des Ausschusses betreffen und die entsprechenden Haushaltsmittel vom Rat im Einzelnen bereitgestellt sind, nach den in der Vergabeordnung festgelegten Wertgrenzen.
- (3) Der Ausschuss für Soziales, Ordnung und bürgerschaftliche Beteiligung berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor:
- Haushaltsplan und Investitionsprogramm, soweit sie den Fachbereich des Ausschusses betreffen,

- Angelegenheiten der Sozialhilfe
- Angelegenheiten der Betreuung älterer Menschen Angelegenheiten der Betreuung von geflüchteten und ausgesiedelten Personen
- Angelegenheiten der Betreuung von Asylsuchenden
- Schaffung städtischer Sozialeinrichtungen
- Förderung von anderen Trägern der Wohlfahrtspflege
- Integration
- Angelegenheiten des Ehrenamtes
- Angelegenheiten der Feuerwehr
- Angelegenheiten der Ordnung
- Beteiligung der Bürgerschaft

§ 7 Zuständigkeiten des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus

- (1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus entscheidet abschließend über
 - Beschwerden und Anregungen nach § 24 GO NRW, soweit sie den Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus betreffen
 - Bauvorhaben, die von der Verwaltung mit Planunterlagen zu belegen sind, wenn die Anpassung im direkten Umfeld nicht gewährleistet ist
 - die Vergabe von Aufträgen, soweit sie den Fachbereich des Ausschusses betreffen und die entsprechenden Haushaltsmittel vom Rat im Einzelnen bereitgestellt sind, nach den in der Vergabeordnung festgelegten Wertgrenzen.
 - Aufgaben im Bereich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - Anhörung zu öffentlichen Planungen und Maßnahmen, bei denen Belange des Denkmalschutzes zu beachten sind
 - Gewährung von Zuschüssen zur Denkmalpflege im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
 - Benennung bzw. Umbenennung von öffentlichen Einrichtungen und Verkehrsflächen
- (2) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor:
 - Haushaltsplan und Investitionsprogramm, soweit sie den Fachbereich des Ausschusses betreffen,
 - Entwicklungsplanungen (Raum-, Regional-, Städteplanung, insbesondere Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Verkehrsplanung von städtischer oder überörtlicher Bedeutung)
 - Angelegenheiten und Koordinierung der überörtlichen Raumplanung
 - Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch einschließlich Vorhaben- und Erschließungspläne
 - Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
 - Angelegenheiten des Tourismus
 - Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und Strukturverbesserung

- (3) Der Ausschuss koordiniert die Fachentwicklungsplanungen.

§ 8 Zuständigkeiten des Infrastruktur-, Mobilitäts- und Betriebsausschusses

- (1) Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses sind in der Betriebssatzung der Stadt Leichlingen für den städtischen Abwasserbetrieb vom 26. April 2012 abschließend festgelegt. § 5 Abs. 4-6 der Betriebssatzung lauten:

Der Betriebsausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:

- a. Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von € 75.000 übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.
- b. Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall € 25.000 übersteigen.
- c. Erlass, Teilerlass oder Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall € 10.000 übersteigen.

In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der*die Bürgermeister*in im Einvernehmen mit der dem Betriebsausschuss vorsitzenden Person oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 3 GO NRW gelten entsprechend.

Der Betriebsausschuss entscheidet in Vergabeangelegenheiten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 EigVO.

- (2) Dem Betriebsausschuss sollen die Zuständigkeiten nach der noch zu verabschiedenden Betriebssatzung der Stadt Leichlingen für den städtischen Tiefbaubetrieb übertragen werden. Bis zur Beschlussfassung übernimmt der Infrastruktur-, Verkehrs- und Betriebsausschuss folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über
 - Angelegenheiten des Tiefbaus unter besonderer Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit
 - Planung von Verkehrsanlagen
 - Planung von überörtlichen Verkehrsanlagen
 - generelle Planung verkehrsberuhigender Maßnahmen
 - generelle Schulwegplanung
 - Einbahnstraßen-Regelung
 - grundsätzliche Nutzungsregelung von Parkplätzen
 - Beschwerden und Anregungen nach § 24 GO NRW, soweit sie den Verkehrsausschuss und Betriebsausschuss betreffen

- die Vergabe von Aufträgen, soweit sie den Fachbereich des Ausschusses betreffen und die entsprechenden Haushaltsmittel vom Rat im Einzelnen bereitgestellt sind, nach den in der Vergabeordnung festgelegten Wertgrenzen.
- b) Vorberatung insbesondere folgender Angelegenheiten:
- Haushaltsplan und Investitionsprogramm, soweit sie den Fachbereich des Ausschusses betreffen,
 - Angelegenheiten des Hochbaus
 - Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der öffentlichen Einrichtungen der Stadt, soweit sie nicht andere Ausschüsse betreffen
 - die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel an Vereine oder Verbände, die sich für Umwelt- und Naturschutz einsetzen
 - Planung und Standortbestimmung für städtische Baumaßnahmen
 - Haushaltsplan und Investitionsprogramm, soweit sie den Fachbereich des Ausschusses betreffen
 - Angelegenheiten der Abfallbeseitigung
 - Angelegenheiten der Gebäudewirtschaft
- (3) Nach Beschlussfassung über die Eigenbetriebssatzung der Stadt Leichlingen für den städtischen Tiefbaubetrieb werden die Zuständigkeiten des Infrastruktur-, Mobilitäts- und Betriebsausschuss dieser Betriebssatzung entsprechend neu definiert.

§ 9 Zuständigkeiten des Bezirksausschusses Witzhelden

- (1) Der Bezirksausschuss ist im Rahmen des § 41 Abs. 2 GO NRW zuständig für das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Witzhelden. Dem Bezirksausschuss Witzhelden sollen alle bezirksbezogenen Aufgaben zur Entscheidung übertragen werden, die sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der Stadt Leichlingen innerhalb des Bezirks erledigen lassen. Soweit dem Bezirksausschuss Angelegenheiten zur abschließenden Entscheidung übertragen sind, ist eine Zuständigkeit der übrigen Fachausschüsse nicht gegeben.
- (2) Der Bezirksausschuss entscheidet im Rahmen der im Haushaltsplan für Witzhelden ausgewiesenen Mittel abschließend über
- Angelegenheiten des Denkmalschutzes, der Pflege des Ortsbildes sowie der Grünpflege
 - Angelegenheiten der Verkehrsführung einschließlich der Ausweisung von Tempobeschränkungen
 - Benennung bzw. Umbenennung von öffentlichen Einrichtungen und Verkehrsflächen
 - Errichtung, Umgestaltung und Erweiterung von Verkehrsflächen
 - Unterhaltung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen
 - Maßnahmen zur Durchführung von Veranstaltungen
 - Angelegenheiten zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen im Bezirk, einschließlich Straßenbeleuchtung
 - Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen im Bezirk

- Information, Dokumentation in Angelegenheiten des Bezirks
 - die Vergabe von Aufträgen, soweit sie den Fachbereich des Ausschusses betreffen und die entsprechenden Haushaltsmittel vom Rat im Einzelnen bereitgestellt sind, nach den in der Vergabeordnung festgelegten Wertgrenzen.
- (3) Bei Wahrnehmung der ihm zugewiesenen Aufgaben hat der Bezirksausschuss die vom Rat erlassenen Richtlinien zu beachten. Der Bezirksausschuss hat bei seinen Entscheidungen stets die Belange der gesamten Stadt zu wahren.

Der Bezirksausschuss kann zu allen den Bezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen.

§ 10 Zuständigkeiten des Ausschusses für Klimaneutralität, Umwelt und Zukunftsfragen

- (1) Der Ausschuss für Klimaneutralität, Umwelt und Zukunftsfragen entscheidet abschließend über
- Beschwerden und Anregungen nach § 24 GO NRW, soweit sie den Ausschuss für Klimaneutralität, Umwelt und Zukunftsfragen betreffen
 - die Vergabe von Aufträgen, soweit sie den Fachbereich des Ausschusses betreffen und die entsprechenden Haushaltsmittel vom Rat im Einzelnen bereitgestellt sind, nach den in der Vergabeordnung festgelegten Wertgrenzen.
- (2) Der Ausschuss für Klimaneutralität, Umwelt und Zukunftsfragen berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor:
- Haushaltsplan und Investitionsprogramm, soweit sie den Fachbereich des Ausschusses betreffen,
 - konzeptionelle Angelegenheiten des Klima- und Umweltschutzes, insbesondere
 - Förderung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen des gemeindlichen Aufgabenbereiches
 - Umweltvorsorge, Umweltgestaltung sowie Abbau von Umweltschäden in den Bereichen Luft, Lärm, Wasser, Landschaft, Natur und Abfall, Straßen-, Plätze- und Wegebau
 - Definieren von Klimaschutzzielen
 - Klimagerechte Mobilität, Wirtschaft, Wohngebäude, kommunale Einrichtungen, Frei- u. Hallenbad, Schulgebäude, KiTas usw.
 - Naturschutz und Bauen
 - Baumschutz
 - Vorbereitung von Konzeptionen zur Energiepolitik (European Energy Award / EEA)
 - Energiemanagement- und Effizienz
 - Klimafolgenmanagement
 - Angelegenheiten der Infrastrukturerschließung bezüglich der Themen Internet und Mobilfunk / Digitalisierung
 - Demografie
 - Nachhaltigkeit
 - Strategie- bzw. Zukunftsfragen

§ 11 Bildung von Arbeitskreisen

- (1) Der Rat bildet folgenden Arbeitskreis:
Arbeitskreis Städtepartnerschaft
- (2) Der Rat kann andere bzw. weitere Arbeitskreise bilden.

§ 12 Zuständigkeiten der Arbeitskreise

Der Arbeitskreis Städtepartnerschaft ist zuständig für

- Vorbereitende Arbeiten im Zusammenhang mit den von der Stadt unterhaltenen Städtepartnerschaften
- Zusammenarbeit mit den Fördervereinen "Freundeskreis Marly", "Henley Club" und „Freundeskreis Funchal“.

Leichlingen, den 26.11.2020

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Zuständigkeitsordnung mit dem Ratsbeschluss vom 26.11.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 27.11.2020

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

63

Öffentliche Bekanntmachung

über die Satzung der Stadt Leichlingen vom 15.10.2020 zum
Bebauungsplan Nr. 105 „Uferstraße“

Gemäß der §§ 2 (1) und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29. Juli 2017 geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), wurde der **Bebauungsplan Nr. 105 „Uferstraße“** vom Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 15.10.2020 als Satzung beschlossen.

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

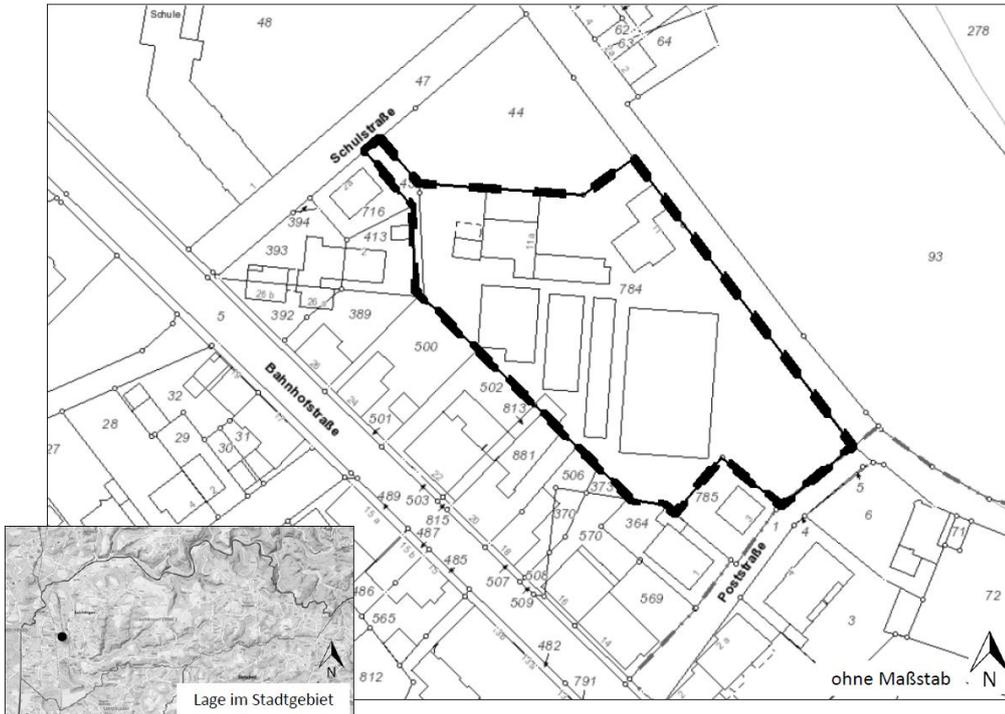
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Leichlingen – **Bebauungsplan Nr. 105 „Uferstraße“** - wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29. Juli 2017, öffentlich bekannt gemacht.

Der **Bebauungsplan Nr. 105 „Uferstraße“** liegt mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Bekanntmachung im Stadtplanungsamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Aufgrund der Kontaktbeschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bitten wir im Vorfeld um telefonische Terminvereinbarung unter +49 (0) 2175 992 183. Der **Bebauungsplan Nr. 105 „Uferstraße“** mit Begründung und zusammenfassender Erklärung können Sie zudem unter www.leichlingen.de/bauen-wirtschaft-und-mobilitaet/stadtplanung/bauleitplanung/bebauungsplaene-b-plaene und unter über das zentrale Internetportal zur Bauleitplanung für NRW www.uvp-verbund.de/nw einsehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus folgendem Übersichtsplan (unmaßstäblich) ersichtlich:



Hinweise:

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 15. Oktober 2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

1. Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), wird hingewiesen. Hiernach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29. Juli 2017 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Einsprüche in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser

Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Leichlingen, den 26.11.2020

gez. Frank Steffes
Bürgermeister